



Satzung

SPD-Kreisverbandes Hildburghausen



§ 1 - Name und Sitz

1. Der SPD Kreisverband Hildburghausen ist eine Organisationsgliederung im Sinne des § 9 Abs. 1 des Organisationsstatutes der SPD. Er ist ein Kreisverband im SPD-Landesverband Thüringen.
2. Sitz des Kreisverbandes ist Hildburghausen.
Die Geschäftsadresse lautet: SPD-Kreisverband Hildburghausen, Geschäftsstelle, Geschwister-Scholl-Straße 12, 98646 Hildburghausen.

§ 2 - Aufgaben

1. Der Kreisverband Hildburghausen nimmt alle kreispolitischen sowie die nach dem Statut der SPD den Unterbezirken übertragenen Aufgaben wahr.
2. Er leitet die politische und organisatorische Arbeit der SPD im Landkreis Hildburghausen.

§ 3 - Gliederung

1. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine.
In diesen Gliederungen vollzieht sich die politische Willensbildung der SPD. Die Ortsvereine können ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen regeln, die allerdings mit dem Statut der SPD sowie der Satzung des Landesverbandes Thüringen und des Kreisverbandes Hildburghausen nicht im Widerspruch stehen dürfen.
2. Die Organisationsstruktur richtet sich nach den kommunalen Gebietsgrenzen.
In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden Ortsvereine gegründet.
3. Zur Erfüllung von kommunalpolitischen und organisatorischen Aufgaben können regionale Zusammenschlüsse außerhalb der Gliederung der Partei gebildet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes.
4. In Städten und Gemeinden mit mehreren Ortsteilen und einer großen Anzahl von Mitgliedern besteht die Möglichkeit zur Untergliederung in Ortsbezirke. Sie wählen sich einen Vorstand und haben Antragsrecht für den Kreisverband.

§ 4 - Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreisvollversammlung
- b) die Kreisdelegiertenkonferenz
- c) der Kreisvorstand
- d) der erweiterte Kreisvorstand

§ 5 - Kreisvollversammlung/Kreisdelegiertenkonferenz

1. Die Kreisvollversammlung bzw. die Kreisdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

2. Zu den Aufgaben der Kreisvollversammlung und der Kreisdelegiertenkonferenz gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Kreisvorstandes, der Revisoren und der Schiedskommission;
 - b) Entgegennahme der Berichte von Kreisvorstand, Kreistagsfraktion und Revisoren sowie die dazu erforderliche Beschlussfassung;
 - c) Festlegung von Richtlinien für die Kreispolitik der SPD sowie die Beschlußfassung über Anträge und Entschließungen;
 - d) Die Aufstellung der Kreisliste für die Kreistagskandidaten;
 - e) Die Entscheidung über Kandidatenvorschläge für die Landtags-, Bundestags- und Europawahlen.
3. Die Kreisvollversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kreisverbandes.
4. Die Kreisdelegiertenkonferenz setzt sich zusammen aus den von den Ortsvereinen gewählten Delegierten. Die Verteilung der Mandate erfolgt auf der Grundlage der abgerechneten Mitglieder im Verhältnis 1 Delegierter auf 5 Mitglieder.
Es ist zu gewährleisten, daß Männer und Frauen entsprechend der im Organisationsstatut festgelegten Quotenregelung vertreten sind.
5. Mit beratender Stimme nehmen, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, an der Kreisvollversammlung und der Kreisdelegiertenkonferenz teil:
 - a) Mitglieder des Kreisvorstandes, der Kreisschiedskommission und die Revisoren;
 - b) die aus dem Landkreis Hildburghausen gewählten Landtags-, Bundestags- und Europaabgeordneten der SPD;
 - c) sowie die vom Kreisvorstand geladenen Gäste und Referenten.
6. Jährlich findet mindestens eine Kreisvollversammlung oder eine Kreisdelegiertenkonferenz statt. Die ordentliche Kreisvollversammlung oder Kreisdelegiertenkonferenz, die die Wahl des Kreisvorstandes vornimmt, findet alle zwei Jahre statt. Die Kreisvollversammlung oder Kreisdelegiertenkonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens 2 Monate vor dem vorgesehenen Termin mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
7. Antragsberechtigt zur Kreisvollversammlung und Kreisdelegiertenkonferenz sind der Kreisvorstand, die Ortsvereine, die Ortsbezirke und bestehende Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes.
8. Anträge zur Kreisvollversammlung und zur Kreisdelegiertenkonferenz müssen spätestens eine Woche vor dem Termin beim Kreisvorstand eingereicht werden, die unverzüglich an die Delegierten bzw. Mitglieder weiterzuleiten sind.
9. Die Kreisdelegiertenkonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

§ 6 - außerordentliche Kreisvollversammlung - außerordentliche Kreisdelegiertenkonferenz

1. eine außerordentliche Kreisvollversammlung oder Kreisdelegiertenkonferenz ist einzuberufen,

- a) auf Beschluß einer Kreisvollversammlung
 - b) auf Beschluß einer Kreisdelegiertenkonferenz
 - c) auf Beschluß des Kreisvorstandes
 - d) auf Antrag von mindestens 3 Ortsvereinen.
2. Die Einberufung eines außerordentlichen Kreisparteitages hat mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

§ 7 – Kreisvorstand

1. Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören:
- a) die Vertretung des Kreisverbandes und die Koordinierung der politischen und organisatorischen Tätigkeit der SPD im Landkreis Hildburghausen;
 - b) die Vorbereitung und Einberufung von Kreisvollversammlungen und Kreisdelegiertenkonferenzen;
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Kreisvollversammlung und Kreisdelegiertenkonferenz.
 - d) die Entscheidung, ob Delegiertenkonferenz oder Mitgliedervollversammlung durchgeführt werden.
 - e) Die Bestimmung eines Internetbeauftragten des Kreisverbandes.
2. Der Kreisvorstand besteht aus:
- a) dem/der Kreisvorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem Schriftführer
 - e) fünf Beisitzern
3. Die Vertretung für die Geschäftsführung nach Außen obliegt:
- a) dem Vorsitzende,
 - b) den Stellvertretern,
 - c) dem Schatzmeister.
4. Für Vorstandsmitglieder im Sinne des Abs. 3 wird ein Verfügungslimit von 150,- EURO gewährt.
5. Bei finanziellen Angelegenheiten sind 2 Unterschriften der Vorstandsmitglieder entsprechend Abs. 3 nötig.
6. Im Kreisvorstand sollten Männer und Frauen entsprechend der im Organisationsstatut festgelegten Quotenregelung vertreten sein.
7. Dem Kreisvorstand gehören, soweit sie nicht Mitglieder entsprechend Absatz 2 sind, mit beratender Stimme an:
- a) der/die Regionalgeschäftsführer/in des Kreisverbandes
 - b) der/die Vorsitzende der Kreistagsfraktion
 - c) je ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes
 - d) der/dem Internetbeauftragten.

8. Die gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht an allen Sitzungen nachgeordneter Parteigliederungen beratend teilzunehmen.
9. In Vorbereitung auf die Wahlen zum Kreisvorstand ist eine Mitgliederbefragung zu den Kandidaten für den Kreisvorsitzenden möglich.
10. Die Wahlen zum Kreisvorstand sind geheim.

§ 8 - erweiterter Kreisvorstand

1. Der erweiterte Kreisvorstand setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Ortsvereine bzw. einer/einem von dem Ortsverein gewählten Vertreter/in, den Mitgliedern des Kreisvorstandes sowie den aus dem Bereich des Landkreises Hildburghausen gewählten sozialdemokratischen Landtags-, Bundestags- und Europaabgeordneten.
2. Der erweiterte Kreisvorstand berät den Kreisvorstand in allen wichtigen Fragen. Er hat Mitspracherecht vor Entscheidungen:
 - a) mit grundsätzlicher politischer und organisatorischer Bedeutung,
 - b) zur Vorbereitung von Wahlen, Kreisvollversammlungen und Kreisdelegiertenkonferenzen.
3. Die erweiterte Kreisvorstandssitzung wird vom Kreisvorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens 3 Ortsvereinen muß der Kreisvorstand den erweiterten Kreisvorstand einberufen.

§ 9 Wahlen

1. Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
 - die/der Vorsitzende,
 - die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/die Schatzmeister(in),
 - der/die Schriftführer(in),
 - die Beisitzer(innen).
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Die Personalvorschläge der Vorstände müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40% berücksichtigen, soweit ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten beiden Geschlechts zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Kandidatenaufstellungen zu staatlichen Wahlen. Die Aufstellung der Kreistagsliste erfolgt alternierend, eine Frau, ein Mann, beginnend mit der Spitzenkandidatin/dem Spitzenkandidaten. Jeder fünfte Listenplatz kann frei besetzt werden. Der dann nachfolgende Listenplatz ist jeweils mit dem anderen Geschlecht zu besetzen, womit eine neue alternierende Reihung beginnt.

§ 10 - Wahlkreiskonferenzen

1. Zur Wahl der Kandidatinnen/en zu Landtags- und Bundestagswahlen werden in Absprache mit den beteiligten anderen Kreisverbänden Wahlkreiskonferenzen einberufen,

die als Mitgliedervollversammlungen oder Delegiertenversammlungen durchgeführt werden. Die Entscheidung treffen die beteiligten Kreisvorstände einvernehmlich. Sie legen Zeit und Ort der Versammlung und bei Delegierten-versammlung den Delegierten-schlüssel fest.

§ 10 - Fachausschüsse

1. Der Kreisvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Fachausschüsse berufen.

§ 11 – Kassenführung

1. Der SPD-Kreisverband hat eine eigene Kassenführung und wählt dafür auf einer Kreis-vollversammlung oder Kreisdelegiertenkonferenz einen Kreisschatzmeister.
2. Der Kreisschatzmeister hat bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Wirtschafts-plan vorzulegen, der vom Kreisvorstand zu bestätigen ist.
3. Der Kreisschatzmeister hat das vom Parteivorstand herausgegebene Kassenbuch zu führen und jährlich zum 31. Dezember einen schriftlichen Kassenbericht zu erstellen.
4. Ortsvereine haben eine eigene Kassenführung und wählen dafür einen Ortsvereinskas-sierer.

§ 12 - Revisoren

1. Die Kreisvollversammlung oder Kreisdelegiertenkonferenz wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Revisoren.
2. Die Revisoren dürfen weder dem Kreisvorstand angehören, noch hauptamtliche Mitar-beiter der Partei sein.
3. Die Revisoren prüfen regelmäßig die Kassenführung des Kreisverbandes, erstatten zur Jahreshauptversammlung Bericht und stellen den Antrag zur Entlastung des Kreisvor-standes.
4. Auf Antrag eines Ortsvereines oder Beschluß des Kreisvorstandes können die Reviso-ren auch die Kassenführung eines Ortsvereines prüfen.

§ 13 - Schiedskommission

1. Die Kreisvollversammlung oder die Kreisdelegiertenkonferenz wählen für die Dauer von 2 Jahren eine Schiedskommission.
2. Die Schiedskommission besteht aus 7 Mitgliedern, die nicht dem Kreisvorstand angehö-ren dürfen.

3. Zuständigkeit und Arbeitsweise der Kreisschiedskommission ergeben sich aus der Schiedsordnung, dem Statut der SPD und der Satzung des Kreisverbandes Hildburghausen.

§ 14 - Schlußbestimmungen

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der Kreisvollversammlung oder Kreisdelegiertenkonferenz. Es gelten die Fristen entsprechend § 5 dieser Satzung.
2. Alle nicht durch diese Satzung angesprochenen Fragen regeln sich durch das Statut sowie die Wahl-, Finanz- und Schiedsordnung der SPD.
3. Die Satzung des SPD-Kreisverbandes Hildburghausen wurde am 28.09.2001 auf der Kreisdelegiertenkonferenz in Römhild beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.
4. Eine Erhöhung der Anzahl der Beisitzer von 4 auf 5 wurde auf dem ordentlichen Kreisparteitag am 18.11.2005 beschlossen.
5. Die Satzung wurde auf dem ordentlichen Kreisparteitag am 17.01.2014 geändert.

André Rädlein
Kreisvorsitzender